

# Abt kontra Graf

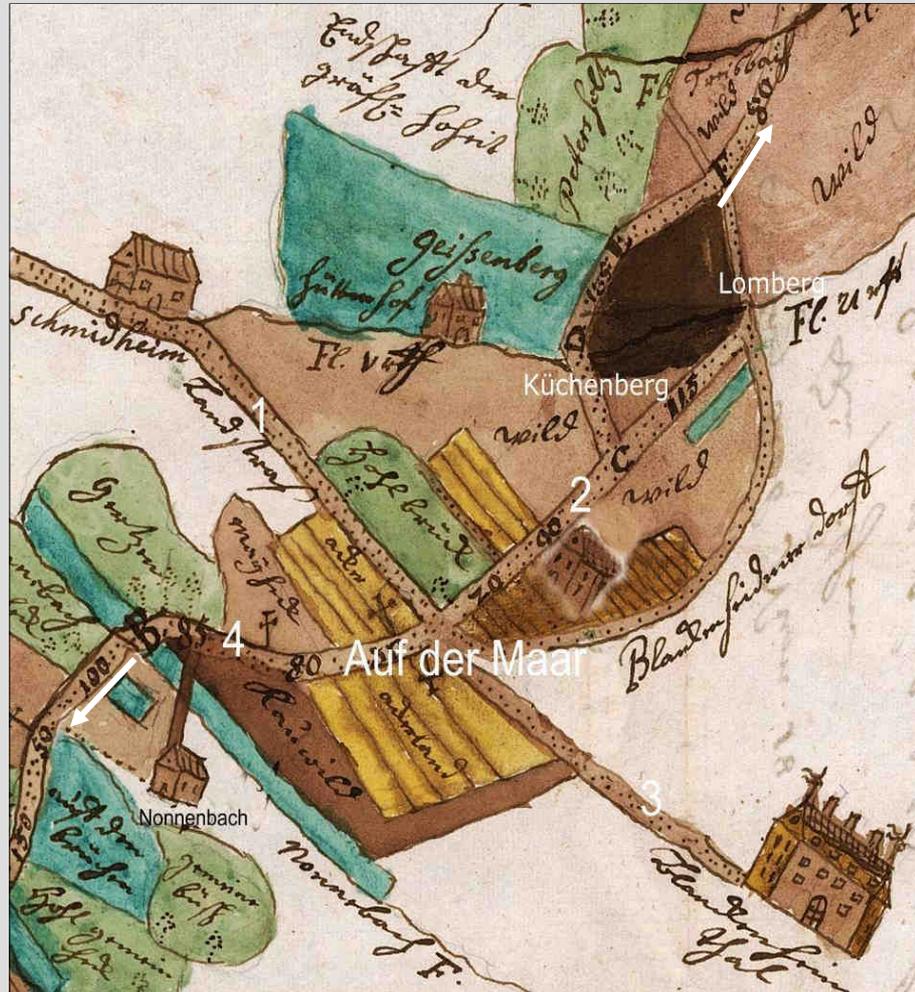
Wie das Kloster Steinfeld gegen den Grafen von Blankenheim gewann. - Aus den letzten Jahren der gräflichen Herrschaft

Im Jahre 1763 wurde vor dem Reichskammergericht in Wetzlar ein Prozeß geführt und mit einem Urteil abgeschlossen, in dem unser Dorf, besser gesagt die „Dörfer“ Gemarkung, eine wichtige Rolle spielte. Worum ging es dabei?

Seit 1121 gehörte die Pfarrei „Rypstorff“ zum Kloster Steinfeld. Prämonstratenser-Mönche waren dort Pfarrer. Es gab demnach einen regen Verkehr zu Fuß oder zu Pferd von Steinfeld nach Ripsdorf, und der einzige mögliche Weg führte durch die Gemarkung von „Blankenheidmerdorf“ (siehe nebenstehenden Kartenausschnitt) und damit durch das Gebiet des Grafen von Blankenheim. Und der hatte hier eine günstige Gelegenheit gesehen, das „reiche“ Kloster mit Durchgangs-Gebühren zu „schröpfen“. Als das dem Abt von Steinfeld „zu doll“ wurde, verklagte er den Grafen auf freien Transit durch sein Gebiet. Vor allem ging es dabei um die einzigen Möglichkeiten, die Urft zu überschreiten: Am Küchenberg und bei Lomberg. So kam es vor dem Reichskammergericht in Wetzlar im Jahre 1763 zum Prozeß „Abt gegen Graf“.

Eifrige Heimatforscher (bes. Dank an Bernd Michels, Hüngersdorf) fanden im Staatsarchiv Düsseldorf einen Aktenstapel, der das damals ergangene Urteil zusammen mit einer „Wanderkarte“ des einzuschlagenden Weges als Anlage 17, gezeichnet von dem Arenbergischen Landmesser Peter Hamecher, vom 28. Sept. 1763 enthielt. Leider fehlen alle anderen Unterlagen wie die Klageschrift des Abtes und besonders die Zusammenstellung der dem Kloster entstandenen Kosten. Bei genauerem Studium des Kartenausschnittes ist leicht festzustellen, daß es sich dabei nur um eine grobe Handskizze mit vielen Ungenauigkeiten handelt. Deutlich aber ist, daß der Weg der Steinfelder Mönche von und nach Ripsdorf durch unser Dorf und die „Dörfer Gemarkung“ führt.

Der folgende Text ist meist in der originalen Schreib- und Sprechart der Zeit belassen. Nur einige Stellen wurden der besseren Verständlichkeit wegen etwas „geglättet“. Das „Juristen-Deutsch“ ist zu allen Zeiten etwas ganz Besonderes gewesen. Vielleicht macht es ein wenig Freude, in diesem für uns heute kaum zugänglichem Text zu stöbern. Trotzdem bleibt das Lesen und Verstehen nicht so einfach. Die abgebildete 1. Seite des Urteils mag einen Eindruck davon geben, welche Schwierigkeiten für den „Normalbürger“ das Übertragen bereitet, vor allem, weil die Rückseite des Papiers



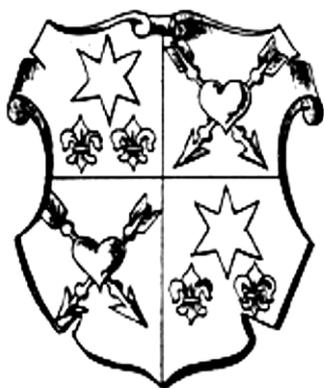
1 = nach Schmidheim    2 = nach Blankenheimerdorf, Steinfeld  
3 = nach Blankenheim    4 = nach Nonnenbach, Ripsdorf

Ausschnitt aus: Landesarchiv NRW, Abtlg. Rheinland, Mander-  
scheid-Blankenheim, Akte Nr. 153, Blatt 650-654, Beilage Nr. 17  
(Az.: R 1-5.6-3576/11), ebenso die folgenden 2 Textseiten



Daß an Unserem Kayserl. Cammer-Gericht die Ehrsame, Liebe und andächtige Abbt und Conventualen des Gotteshauses Steinfeld in der Eiffel ordinis St. Norberti durch ihren constituirten Anwaldt demüthigst klagend vor und anbracht haben, solches ist aus abschriftlich nebengehend (=beigefügten, anliegenden) Supplicationen (=Bittschriften) und deren Anlagen Nr.1 bis 17 (Anlage 17 ist die „Wander-Karte“) inclusive mehreren Innhalts zu vernehmen.

*Gabriel Hilger Abbt*

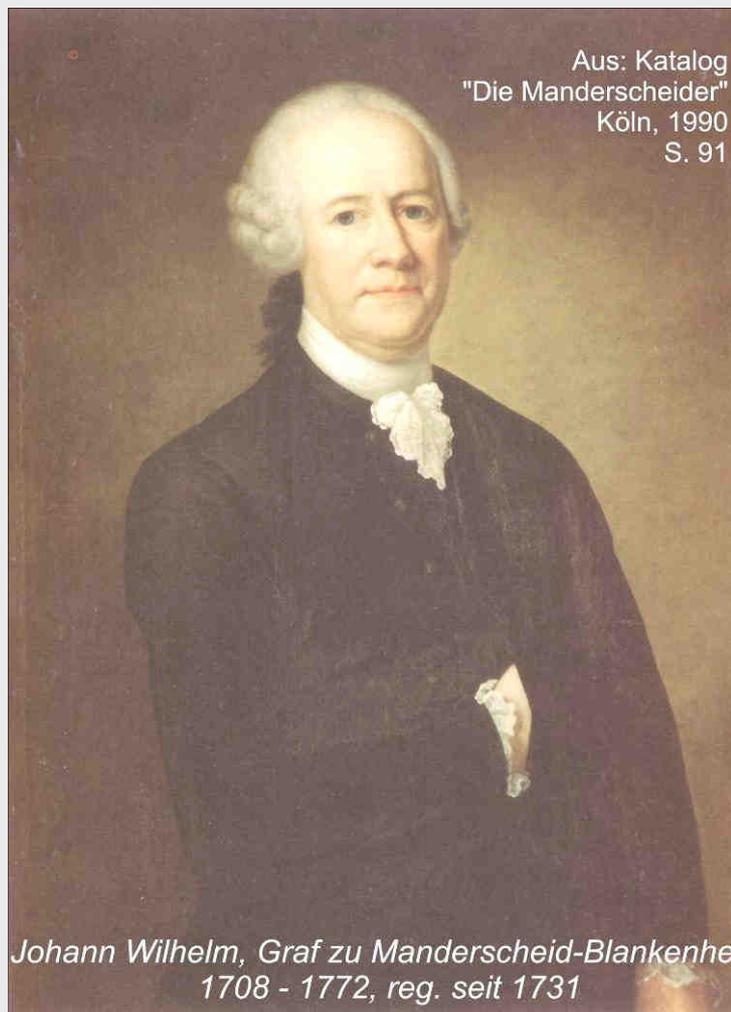


Gabriel Hilger O. Praem. Bauernsohn aus Hannebach bei Kempenich, \* 14. März 1704, Abt in Steinfeld von 1750 - 1766, + 30. Dez. - Außer seiner Unterschrift und seinem Wappen war kein Bild von ihm zu finden. Aus: Wikipedia

Wann nun hierauf dieß unser kayserl. Mandatum cassatorium, restitutorium et Inhabitorium sine clausula (=vgl. Überschrift) entgegen und wider dich eingangs benannten beklagten Graffen in Gefolg gestern erlassenen Decrets erkannt und anheut ausgefertigt worden.

Hierum so gebieten wir dir beklagtem Graffen von unser Römischer Kayserlicher Macht, und bey Pöen (=Strafe) von zehen Mark löthigen (=reinen) Goldes, halb in Unsere

Kayserliche Cammer und zum anderen halben Theil denen Klägeren ohnnachlässig (=ohne Abzug) zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß Du nach Insinuation (=Kenntnisnahme) dieses, die durch Deine Rhent-Cammer in der gegenwärtiger Klag-Sach ertheilte Resolution anwiederum cassierest und aufhebest und sofort die nach allbereits insinuirter Appellation laut Num. 14 et 15 (fehlt leider) abgezwungene zwanzig fünf Kopstück (=Reichsgeld zu je 15 Batzen) neben denen angeblich aufgegangen seyn sollenden Costen nach Maaßgab sub Num. 16 anliegender Calculation ad Vierzehn Reichstaler 54 Albus sich zusammen ertragen alsogleich mit allen Verursachten Kosten und Schaden zurückgeben laßest, weniger nicht in Zukunft alles Arrestierens und Dekretierens hierin dich enthaltest, das klagende Gotteshaus in wohlhergebrachter Zoll-Freyheit nicht weiter turbierest, bis gegenwärtige Sach bey Unserem



Aus: Katalog "Die Manderscheider" Köln, 1990 S. 91

Johann Wilhelm, Graf zu Manderscheid-Blankenhe 1708 - 1772, reg. seit 1731

Kayserl. Cammer Gericht rechtlich entschieden seyn wird. Deme also in allem gehorsamlich nachkommst, alß lieb Dir seyn mag, vorangedrohte Pöen zu vermeiden. Daran geschieht unsere ernstliche Meynung.

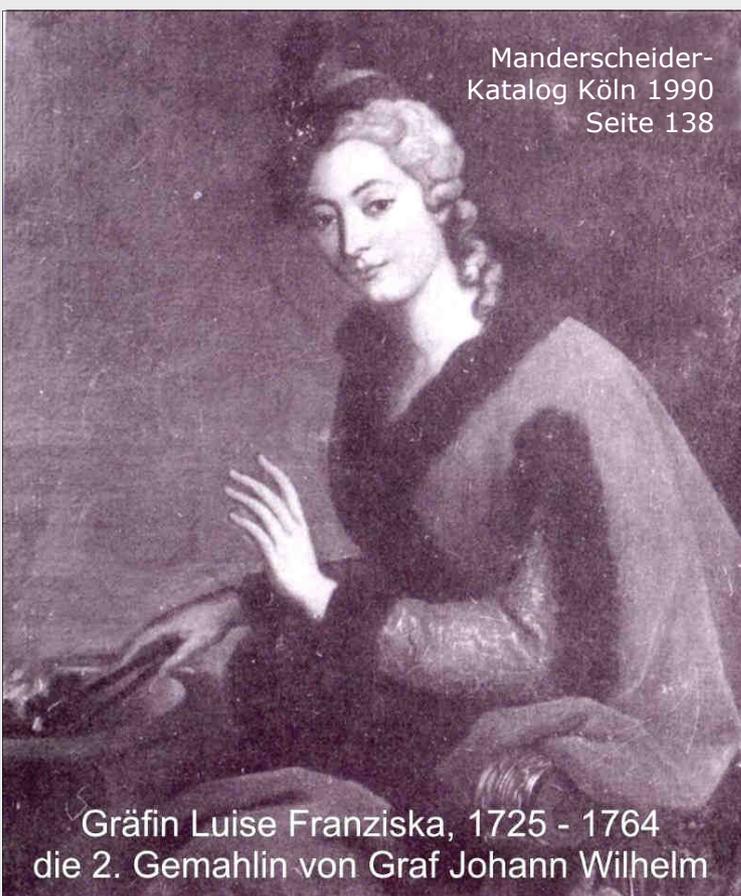
Wir heischen und laden daneben dich durch mehrmals gedachter Unsere Kayserl. Macht, auch von Gerichts- und Rechtswegen hiermit auf den nächsten dreyszigsten Tag nach Überantwort oder Verkündung dieses, und benennen peremptorie (= endgültig, unumstößlich), wenn derselbe kein Gerichts-Tag sein würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, an diesem unserem Kayserl. Cammer-Gericht durch einen gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen, glaublich Anzeig und Beweiß zu tun, daß diesem Unserem Kayserl. Gebott gehorsamlich gelebt seyest, oder wo nicht, alßdann zu sehen und zu hören, daß Du um Deines Ungehorsams willen durch Urtheil und Rechtsprechen in vorgemeldte Pöen gefallen seyest, oder aber erhebliche Ursachen rechtlich vorzubringen, warum solche Erklärung nicht geschehen könne, und endlich Entscheid darüber zu gewarten.

Wann Du beklagter Graff kämest oder erscheinst, alß dann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf klagenden Theil anrufen und erforderen hierin im Rechten mit gemelder Erkänntnuß, Erklärung und anderen gegen Dich verhandlet und procediert, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darauf du dich zu richten habest.

Gegeben in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den vierzehenden Tag Monaths Aprilis im siebenzehnen hundert dreyundsechzigsten Jahr nach Christi Unseres Lieben Herrn Geburth.

Friedrich Wilhelm Kudingh, Kayserl. Cammergerichts Cantzley-Verwalter - manu propria (=eigenhändige Unterschrift) - und - Dr. Josephus Bonn, Kayserl. Cammer-Gerichts Proto - Notarius - m. p.



Manderscheider-Katalog Köln 1990  
Seite 138

Gräfin Luise Franziska, 1725 - 1764  
die 2. Gemahlin von Graf Johann Wilhelm

Selbst in der schweren Zeit der von Friedrich d. Gr. angezettelten schlesischen Kriege ging also die normale Verwaltungstätigkeit und Rechtsprechung im Reich weiter. Daß der Graf gegen das Kloster keinen Erfolg hatte, sogar einen grandiosen Reinfall erlebte, wird ihm und seiner Kanzlei nicht geringes Unbehagen verursacht haben. Ob es sie aber sehr bedrückte, wissen wir nicht. Jedenfalls ging das Leben auf der Blankenheimer Burg wie gewohnt seinen Gang. Als zwei Jahre später die 2. Frau des Grafen starb und keinen männlichen Erben geboren hatte, heiratete er 1766, also wie-

der ein Jahr später, zum dritten Mal. Nach der Trauung in Köln wurde das Paar mit großem Glanz und einem dreitägigen Fest in der Residenz festlich empfangen. Daß „Beamte und getreue Unthertanen“ sich dabei verpflichtet sahen, ihre „unthertänigste Devotion und Pflichten“ durch entsprechende „großzügige Taten“ zu bekunden, wurde selbstverständlich erwartet, und sie gaben gewiß freudig und reichlich! Übrigens: Die neue Braut war 1744 geboren und damit 36 Jahre jünger als der Bräutigam. Man mag sich ausmalen, welcher Druck nun auf dieser jungen Frau lastete. Und welche menschliche Tragödie sich auf der Burg abspielte, als sie in 6 Jahren Ehe „nur“ 4 Töchter zur Welt brachte. Die Hoffnung auf einen Erben und Nachfolger in der Herrschaft war enttäuscht. Sie starb 1772, im gleichen Jahr auch ihr Mann.

Der einzige legitime Nachfolger war nun Johann Wilhelms Bruder Franz Josef. Der mußte aber erst durch Dispens von Papst Clemens XIV. als Domherr zu Köln und Straßburg und als Propst zu St. Marien in Aachen „in die Welt zurückgeholt werden“. Und er war sogar gezwungen, sich auf seine alten Tage eine Frau ins Haus zu nehmen!! Dieses „bittere Los“ wurde ihm dadurch erleichtert, daß auch sie 36 Jahre jünger war als er. Sie überlebte ihren Mann ebenfalls 36 Jahre. Aber auch sie brachte keinen Sohn zur Welt. Damit war also die direkte Erb - Nachfolge in der Grafschaft Blankenheim erloschen. Nun blieb als einziger Ausweg die weibliche Erbfolge.

So wurde 1780 Augusta, die älteste Enkelin von Johann Wilhelm, neue Gräfin. Als dann 1794 die Französische Revolution alle Landesherrschaften „hinwegfegte“, floh sie in die Heimat ihres Gemahls, nach Prag. Das war auch das Ende der Grafschaft Blankenheim.

Sehen Sie hierzu auf dieser Homepage: Graf Franz Georg, „Wald-Verordnung“ von 1704.

Peter Baales  
Aug. 2013

**Abdruck**  
deren  
Feyerlichkeiten und Freuden-Bezeugungen,  
Womit  
bey erwünschter Ankunft  
**des Regierenden Herrn Grafen**  
zu Manderscheid Blankenheim und Gerolstein  
Hochgräfl. Excell.  
mit  
**Söchsero Frauen Gemahlin**  
der Hochgebohrnen Frauen, Frauen  
**JOHANNA FRANCISCA  
MAXIMILIANA  
LUDOVICA**  
Geböhrner Gräfin zu Limburg Bronckhorst Styrum,  
Hochgräfl. Excell.  
**Söchsero**  
Beamte und getreue Unterthanen  
am 10<sup>ten</sup> Junii 1766.  
ihre unterthänigste Devotion und Pflichten an Tag zu legen  
sich beflissen haben,  
mit der Verzeichnuß  
deren in denen folgenden Tagen vorgegangenen  
Festivitäten.

Mit einem dreitägigen Fest feierte 1766 die Grafschaft Blankenheim die dritte Eheschließung des Grafen Johann Wilhelm aus: Manderscheider-Katalog S. 27

